

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 15/13 B

L 9 R 3176/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 R 3024/10 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die außerordentliche Beschwerde des Klägers und seine Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 29. Januar 2013 werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für diese Beschwerdeverfahren einen Notanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für die Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.1.2013 hat es das LSG Baden-Württemberg abgelehnt, die Nichtigkeit des Widerspruchsbescheids vom 20.7.2010 festzustellen und die Beklagte zu verpflichten, einen neuen Widerspruchsbescheid zu erlassen sowie dem Kläger 4,44 Euro Kosten für Schreib- und Portoauslagen zu erstatten. Darüber hinaus hat das LSG den hilfsweise erhobenen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.9.1969 bis zum 30.11.1988 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Dagegen hat der Kläger am 6.3.2013 privatschriftlich außerordentliche Beschwerde, hilfsweise Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und beantragt, das vorbezeichnete Urteil "für unwirksam, nichtig" zu erklären, das "Berufungsverfahren ... zur gesetzmäßigen Bescheidung an das LSG Baden-Württemberg" zurückzuverweisen und ihm die Kosten für dieses Verfahren zu ersetzen. Zugleich hat er für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt, "einen Notanwalt nach § 78b ZPO zu bestellen", und geltend gemacht, drei Rechtsanwälte erfolglos kontaktiert zu haben.
- 3 1. Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerdeverfahren einen Notanwalt gemäß § 202 S 1 iVm § 78b Abs 1 ZPO beizuordnen, ist abzulehnen. Nach § 78b Abs 1 ZPO hat das Prozessgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Diese Vorschrift ist gemäß § 202 S 1 SGG auf das Verfahren vor dem BSG wegen des dort geltenden Vertretungszwangs (§ 73 Abs 4 S 1 SGG) entsprechend anzuwenden.
- 4 Der Beteiligte findet keinen vertretungsbereiten Rechtsanwalt, wenn seine Versuche, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, aus Gründen erfolglos geblieben sind, die er nicht zu vertreten hat (vgl BSG Beschlüsse vom 16.10.2007 - B 6 KA 3/07 S - Juris RdNr 2 und vom 3.3.1997 - 4 BA 155/96 - Juris RdNr 3; BGH Beschlüsse vom 13.12.2011 - VI ZA 40/11 - Juris RdNr 4 und vom 25.1.2007 - IX ZB 186/06 - Juris RdNr 2). Für ein beabsichtigtes Rechtsmittelverfahren vor einem obersten Bundesgericht muss sich der Beteiligte an mehr als vier Rechtsanwälte gewandt haben (vgl BSG Beschluss vom 16.10.2007 - B 6 KA 3/07 S - Juris RdNr 2; BFH Beschluss vom 11.10.2012 - VIII S 20/12 - Juris RdNr 4; BVerwG Beschluss vom 26.2.2013 - 4 AV 3/12 ua - Juris RdNr 5; BGH Beschlüsse vom 25.1.2007 - IX ZB 186/06 - Juris RdNr 2 und vom 13.12.2011 - VI ZA 40/11 - Juris RdNr 4, wonach sogar fünf Versuche nicht ausreichen). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in der Antragsschrift substantiiert darzulegen (vgl BSG Beschlüsse vom 16.10.2007 - B 6 KA 3/07 S - Juris RdNr 2, vom 3.1.2005 - B 9a/9 SB 39/04 B -



Juris RdNr 4 und vom 19.2.2001 - B 11 AL 205/00 B - Juris RdNr 3; BVerwG Beschluss vom 18.4.1991 - 5 ER 611/91 - Juris RdNr 2). Daran fehlt es.

- 5 Der Kläger hat das Mandat nach eigenem Vorbringen lediglich drei Kanzleien angetragen und damit schon die quantitativen Voraussetzungen (Kontaktaufnahme zu mindestens fünf Rechtsanwälten) nicht hinreichend dargelegt. Hinzu kommt, dass sich Rechtsanwalt S. aus K. mit Schreiben vom 28.2.2013 ausdrücklich "zu einer Übernahme des Mandates bereit" erklärt hat. Dass er dies vom Abschluss einer Vergütungsvereinbarung und Zahlung eines Vorschusses abhängig gemacht hat, ändert nichts an seiner generellen Vertretungsbereitschaft. Zum einen ist ein beigeordneter Rechtsanwalt nach § 78c Abs 2 ZPO berechtigt, einen Vorschuss zu verlangen, wenn er die Vertretung übernimmt. Zum anderen eröffnen §§ 3a, 4b S 1 RVG gerade die Möglichkeit, eine höhere als die gesetzlich für den Regelfall vorgesehene Rechtsanwaltsvergütung zu vereinbaren, während - im Gegenteil - § 49b Abs 1 S 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung untersagt. Diese Gestaltungsmöglichkeit für Rechtsanwälte würde unterlaufen, wenn die Forderung nach einer höheren Vergütung stets einen Anspruch des Beteiligten auf Beiordnung eines Notanwalts gemäß § 78b Abs 1 ZPO zu den gesetzlichen Gebühren zur Folge hätte (vgl. *BSG Beschluss vom 16.10.2007 - B 6 KA 3/07 S - Juris RdNr 5; BFH Beschluss vom 19.1.2004 - X S 19/03 - Juris RdNr 7*). Macht ein Rechtsanwalt sein Tätigwerden in einem Verfahren mit Anwaltszwang vom Abschluss einer Gebührenvereinbarung abhängig, ist dies für den Beteiligten nur unzumutbar, wenn dessen Honorarforderung unangemessen hoch ist (vgl. hierzu *BSG aaO; BGHZ 144, 343, 346; 162, 98, 105 f*) und sie deshalb im Rahmen einer Honorarklage nach den Regelungen des § 3a Abs 2 RVG reduziert werden müsste. Hierzu trägt der Kläger jedoch nichts Substantiiertes vor, sondern echauffiert sich lediglich über die - aus seiner Sicht - "von Geldgier geprägten", "unseriösen, sittenwidrigen und unannehmbaren gesetzwidrigen" Vergütungsberechnungen und Zusatzvereinbarungen. Es ist jedoch nichts dafür ersichtlich, dass zwischen der anwaltlichen Leistung und ihrer Vergütung ein krasses und evidentes Missverhältnis liegen könnte (vgl. dazu *BGH Urteile vom 21.10.2010 - IX ZR 37/10 - NJW 2011, 63, 65, RdNr 15 und vom 4.2.2010 - IX ZR 18/09 - NJW 2010, 1364, 1372 RdNr 87*), das zu einer Herabsetzung der Vergütungsvereinbarung führen müsste. Selbst die Überschreitung der gesetzlichen Gebühren um das Fünffache ließe für sich genommen noch nicht den Schluss auf eine korrekturbedürftige Äquivalenzstörung zu (*BVerfG Kammerbeschluss vom 15.6.2009 - 1 BvR 1342/07 - NJW-RR 2010, 259, 262 RdNr 29*). Das Gesamthonorar von 890,00 € netto, das Rechtsanwalt S. gefordert hat, übersteigt das Doppelte der Betragsrahmenmittelgebühr von 440,00 € netto (§ 14 RVG, Nr 3212 VV RVG) gerade einmal um 10,00 € und die gesetzliche Betragsrahmenhöchstgebühr von 800,00 € um 90,00 €. Vor diesem Hintergrund und angesichts des zu erwartenden Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren vor dem BSG spricht nichts für eine unangemessen hohe Vergütungsforderung.



- 6 2. Die außerordentliche Beschwerde und die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers sind ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160 Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG), weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden sind.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)